



**DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 02. AUGUST 2023, NR. 190
(VERÖFFENTLICHUNG AUF DER WEBSEITE DER SCHULE, G.V.D. NR. 33/2013)**

**BEAUFTRAGUNG FÜR REFERENTENTÄTIGKEIT, „ÖFFENTLICHER AUFTRAG, PERSONENBEZOGENE
DIENSTLEISTUNG IM SCHUL- UND BILDUNGSBEREICH“ FÜR DIE AUSBILDUNG VON LEHRLINGEN DER
BERUFSSPEZIALISIERENDEN LEHRE „BANKKAUFMANN/-FRAU“**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Frau Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass die Bildungsmaßnahme der berufsspezialisierenden Lehre „Bankkaufmann/-frau“ für die Zielgruppe Banklehrlinge durchgeführt werden soll, entsprechend dem Dekret des Landesrates Nr. 19049/2018,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,



hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Ing. Passone S.a.s. di Passone Marco & Co. für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 311,35 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für 4 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner Ing. Passone S.a.s. di Passone Marco & Co. zu einem Gesamtbetrag von 311,35 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für die Referententätigkeit zu beauftragen;

Die Führungskraft

Edit Meraner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 190 vom 02.08.2023

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für ihre Leistung MwSt. berechnet:

Ing. Passone S.a.s. di Passone Marco & Co. ,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Berufsspezialisierende Lehre zum/zur "Bankkaufmann/-frau 45"

Ort/e: LBS Gutenberg, Bozen, Termin/e: vom 11.09.2023 bis am 13.09.2023 (siehe Stundenplan), Vergütung: 311,35 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) .

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

1. Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die Berufsspezialisierende Lehre zum/zur "Bankkaufmann*frau" bildet Lehrlinge mit Oberschulabschluss und Uniabschluss für diesen spezifischen Beruf aus. Ziel der Schule ist eine hohe Bildungsqualität anzubieten und den speziellen Bedürfnissen der Bankangestellten entgegenzukommen. Das bedeutet nicht nur theoretisches Fachwissen in einer geeigneten didaktisch Art zu übermitteln, sondern auch praxisbezogene Kompetenzen weiterzugeben. Außerdem müssen stets die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufbereitet und vermittelt werden. Das Thema des Moduls 1 der Ausbildung ist "Weiterbildung im Bereich der Arbeits- und Gesundheitshygiene".

Herr Ing. Passone Marco ist in freiberuflicher Tätigkeit Experte für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Sicherheitskoordinator und Berater, Safety Manager und Auditor. Er war als Berater für Arbeitssicherheit bei Sparkasse Bozen tätig und kennt die spezifischen Aspekte im Bankwesen.

Zu den spezifischen fachlichen Kompetenzen sind auch organisatorische, aber auch didaktische Kompetenzen notwendig, um zielgerecht den Lehrlingen das Fachwissen zu übermitteln. Dank seiner langjährigen Erfahrung bringt er fachspezifische Kompetenzen und übermittelt diese praxisnah.

2. Dass hinsichtlich des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7), nur ein Kostenvoranschlag eingeholt worden ist und zwar aus folgendem Grund:



Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:

Da für jeden einzelnen Bankkurs es aufwändig ist für den gleichartigen Bankausbildungskurse mehrere Kostenvoranschläge einzuholen und der Betrag der Beauftragung geringfügig ist, wurde eine Marktrecherche durchgeführt. Wir haben somit die Beauftragungen zwischen zwei Wirtschaftsteilnehmer aufgeteilt die qualitätsmäßig und anhand ihrer Erfahrung im Bankwesen, dieselbe Wirksamkeit der Ausbildung erzielen können. Um dem Grundsatz der Rotation gerecht zu werden, sind wir jedoch immer auf der Suche nach anderen Wirtschaftsteilnehmer. Für diesen Bankkurs musste auch aus organisatorischen Gründen (Kurstermine) der betroffene Wirtschaftsteilnehmer beauftragt werden. für diesen Bankkurs von einem anderen Wirtschaftsteilnehmer ein Kostenvoranschlag eingeholt und, da der Stundensatz der Dienstleistung derselbe ist, dieser auch beauftragt. Deshalb wurde nur ein Kostenvoranschlag eingeholt.

3. Falls der ausgewählte Wirtschaftsteilnehmer bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ist die „Wiedereinladung“ zu begründen.



☐	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Aus organisatorischen Gründen (Kurstermine) musste der betroffene Wirtschaftsteilnehmer beauftragt werden. Auf jeden Fall wurde für gleichartige Bankkurse eine Marktforschung durchgeführt und ein anderes Kostenvoranschläge eingeholt.
--------------------------	---

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.